



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Patrice Jordan  
**Zahlungsausstände in der Krankenversicherung**

2014-CE-22

### I. Anfrage

Infolge des Entscheids des Grossen Rates im September 2011 hat die Direktion für Gesundheit und Soziales im Oktober darüber informiert, dass die kantonale AHV-Ausgleichskasse anstelle der Gemeinden die fälligen Prämien und Kostenbeteiligungen, die zur Ausstellung eines Verlustscheins geführt haben, übernimmt.

Diese Kostenverschiebung bedeutet für die Gemeinden grundsätzlich eine grosse Erleichterung. Doch da das Gesetz keine entsprechende Informationspflicht vorsieht, haben die Gemeinden im Zusammenhang mit den Personen, für die Verlustscheine bestehen, das Gefühl, im Dunkeln zu tappen.

Für die Gemeinden wäre es sinnvoll, Einsicht in die Liste der Personen zu haben, für welche die Ausgleichskasse Ausstände bei der Prämienzahlung oder Kostenbeteiligungen übernehmen musste oder muss.

Basierend auf diesen Listen könnten die Gemeinden bei Personen, die bei der Verwaltung ihres Dossiers Hilfe brauchen (zum Beispiel Beitragsgesuche), eingreifen und wenn nötig für einen kleineren oder grösseren Zeitraum einen Beistand oder eine Beiständin zuweisen.

In der Vergangenheit konnten die Schäden auf Gemeindeebene damit «eingeschränkt» werden; die betroffenen Personen wurden für einen definierten Zeitraum begleitet und bei der Verwaltung ihrer Dossiers und Beitragsgesuche unterstützt. Diese Personen waren für die Unterstützung in dieser Zeit sehr dankbar.

Die Gemeinden sind sich zwar bewusst, dass eine solche Unterstützung nur bei einer winzigen Anzahl Dossiers nutzbringend und möglich sein wird, doch sind sie trotzdem der Meinung, dass die Hilfestellungen und ihre Wirkung auf die begleiteten Personen nicht zu unterschätzen sind.

Ich frage also ob es möglich ist, diese Informationen den Gemeinden rasch zukommen zu lassen, damit sie diese Situationen, die durch eine simple Intervention der Sozialdienste der Gemeinden gelöst werden könnten, effizient angehen können. Denn dazu braucht es unbedingt Informationen.

8. Januar 2014

## II. Antwort des Staatsrates

Der Staatsrat ist sich der von Grossrat Jordan geäusserten Bedenken bewusst. Bereits in seiner Botschaft Nr. 264 zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Zahlungsausstände) vom 5. Juli 2011 hielt der Staatsrat Folgendes fest (Kapitel 2.1):

«Da die Folgen der Nichtbezahlung der Prämien auf Bundesebene nun eingehend geregelt sind, müssen die kantonalen Anwendungsbestimmungen im Wesentlichen noch die zuständige kantonale Stelle bezeichnen, vorliegend die kantonale AHV-Ausgleichskasse (die AHV-Kasse) (**Art. 6 Abs. 1**). Demzufolge müssen die Versicherer neu der AHV-Kasse die betroffenen versicherten Personen sowie den Gesamtbetrag der Forderungen in Zusammenhang mit der obligatorischen Krankenversicherung mitteilen, die Gegenstand eines Verlustscheines oder eines gleichzusetzenden Rechtstitels sind, d. h. Dokumente, welche die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners oder der Schuldnerin offiziell bestätigen (s. Artikel 64a Abs. 3 KVG). Form und Periodizität dieser Datenübermittlung werden vom Bundesrat geregelt (Art. 64a Abs. 8 KVG).

Gegenwärtig schicken die Versicherer die Liste der Mahnungen den Gemeinden. Künftig kann die AHV-Kasse, sofern sie es für nützlich hält, gestützt auf Artikel 64a Abs. 2 KVG von den Versicherern Informationen über betriebene Schuldnerinnen und Schuldner verlangen; die Informationen werden über eine Informatik-Plattform ausgetauscht, die vom Bund entwickelt und zur Verfügung gestellt wurde, um den Datenaustausch im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu erleichtern. Angesichts der Interdependenz zwischen den Ausständen im Bereich der Krankenversicherung und der Sozialhilfe könnten manche Gemeinden jedoch daran interessiert sein, ebenfalls über diese Informationen zu verfügen. Zu diesem Zwecke schafft **Absatz 2** eine spezifische gesetzliche Grundlage, die es der AHV-Kasse erlaubt, den Gemeinden diese Informationen ggf. über ein Abrufverfahren zu übermitteln (s. Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes über den Datenschutz). Diese Möglichkeit wird indes von der Qualität der an die AHV-Kasse übermittelten Daten abhängen, insbesondere davon, ob diese nach Gemeinden sortiert sind, was zumindest in einer ersten Phase schwierig erscheint. Längerfristig sollten die Gemeinden ohnehin einen direkten Zugriff auf die Informatik-Plattform haben, was der AHV-Kasse ermöglichen wird, diese Informationen zur Verfügung zu stellen.»

Daher hat Artikel 6 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes vom 24. November 1995 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG) seit 1. Januar 2012 (RSF 842.1.1) folgenden Wortlaut:

«Die AHV-Kasse gewährt den Gemeinden und den anderen betroffenen kantonalen Behörden über ein Abrufverfahren Zugang zu Daten über Versicherte, die ihr vom Versicherer gemäss Bundesrecht übermittelt werden.»

Gleichzeitig wurden auf Bundesebene die Bestimmungen für Zahlungsausstände (Art. 64a KVG) und Prämienverbilligungen (Art. 65 KVG) geändert. In Übereinstimmung mit den Versicherern und den Kantonen (Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren, GDK) liegt die Priorität bei der Erarbeitung der technischen und organisatorischen Standards für den Datenaustausch bei den Prämienverbilligungen.

Betreffend Standards für den Bereich Zahlungsausstände haben der Bund, die GDK und die Versicherer den Verein eAHV-IV beauftragt, ab diesem Jahr ein Konzept zu erarbeiten. Das Projekt soll im März 2014 lanciert werden, doch momentan ist noch nicht absehbar, ab wann der neue Informationsaustausch zwischen Kantonen und Versicherern stattfinden wird.

Abschliessend können wir sagen, dass die AHV-Ausgleichskasse momentan noch nicht über die Daten verfügt, die den Gemeinden im Bereich KVG-Zahlungsausstände nützlich sein würden, so wie es Grossrat Jordan verlangt.

Nichtsdestotrotz stellt der Staatsrat fest, dass es die aktuellen Gesetzesbestimmungen den AHV-Ausgleichskassen erlauben, die gewünschten Informationen an die Gemeinden weiterzugeben, wenn die Ausführungsbestimmungen des Bundes umgesetzt sind. Mit Sicherheit wird die AHV-Ausgleichskasse die Gemeinden zum gegebenen Zeitpunkt darüber informieren.

*18. März 2014*